Rahmen-Schutzkonzept der HafenCity Universität Hamburg zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2 vom 27.01.2022

unter Berücksichtigung des Rahmen-Schutzkonzeptes der BWFGB für

die Hochschulen in Hamburg

zur Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassenen Arbeitsschutzstandards und zur Ermöglichung einer geschützten Präsenzlehre für Studierende im Zusammenhang mit dem Coronavirus

(Stand: 19.01.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches ... 1

1.1. Hochschulbetrieb ... 1

2. Maßnahmen für Einzelpersonen ... 1

2.1. Persönliche Hygiene ... 1

2.1.1. Medizinische Masken ... 2

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte ... 2

Für anwesende Personen gilt die Drei-G-Pflicht am Arbeitsplatz. Beschäftigte dürfen die Dienstgebäude nur betreten, wenn diese, geimpft, genesen oder mittels Test (Schnelltest oder PCR-Test) negativ getestet sind (3 G). § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist in der jeweils gültigen Fassung dabei zu berücksichtigen. ... 2

2.2.1. Home-Office ... 2

2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen ... 3

2.2.3. Schwangere Beschäftigte ... 3

2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben ... 3

2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende ... 3

2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen ... 3

2.3.2. Schwangere Studentinnen ... 4

3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule ... 4

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der Hochschule ... 6

5. Raumhygiene ... 6

5.1. Reinigung ... 6

5.2. Lüftung ... 7

6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen ... 7

7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken ... 8

8. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen ... 8

8.1. Testpflicht für Präsenzveranstaltungen ... 8

8.2. Ausnahmen von der Testpflicht ... 9

8.3. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen ... 9

8.4. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen 10

8.5. Optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell ... 11

9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts ... 12

10. Anlagen ... 13

10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ... 13

10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ... 14

Im vorliegenden Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Rahmen-Schutzkonzept) werden die Regelungen der vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg beschlossenen „Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)" und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) sowie der allgemein formulierte Standard „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard“ im Wege eines Rahmen-Schutzkonzepts der BWFGB für den Betrieb der Hochschulen in Hamburg und ihrer Einrichtungen konkretisiert. Die Hochschulen erlassen auf dieser Grundlage individuelle, die Anforderungen ihrer jeweiligen Einrichtungen berücksichtigende Schutzkonzepte gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung, die den durch dieses Rahmen-Schutzkonzept gesetzten Mindeststandard beachten.

Die HafenCity Universität Hamburg (HCU) hat auf Basis dieser Grundlage ihre spezifischen Belange ergänzt und unter Berücksichtigung der von der Wissenschaftsbehörde gesetzten Vorgaben für den Mindeststandard sowie von § 22 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 HmbSARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung konkretisiert.

1. Grundsätzliches

Personen, die Symptome (z.B. Husten, Fieber, Durchfall) aufweisen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten könnten und die ärztlich nicht abgeklärt sind, ist der Aufenthalt an den Hochschulen untersagt. Für Veranstaltungen und Versammlungen jeder Art (Laborveranstaltungen, erlaubter Lehrbetrieb u.a.m.) und für das persönliche Erscheinen am Arbeitsplatz der Hochschulen gelten **als oberste Maxime die Einhaltung der drei G’s (geimpft, getestet oder genesen) und das Tragen einer medizinischen Maske.** Daneben besteht die Möglichkeit des Betriebs nach dem optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell (siehe dazu Pkt. 8.5).

1.1. Hochschulbetrieb

An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre überwiegend in Präsenz. Hybride und digitale Formate und Lehrangebote sind weiterhin möglich.

Das Infektionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen. Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und bleiben hiervon unberührt. Gleiches gilt für Forschungstätigkeiten, Tätigkeiten in Laboren und ähnlichen Einrichtungen.

2. Maßnahmen für Einzelpersonen

2.1. Persönliche Hygiene

Der Hauptübertragungsweg für das Coronavirus ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege und die Schleimhäute. Darüber hinaus ist die Übertragung auch indirekt über die Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht

werden. Zur Infektionsvermeidung sind folgende Hygieneregeln (siehe auch Pkt. 10.1) zu befolgen:

- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen für 30 Sekunden (siehe https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html).
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge und am besten von anderen Personen wegdrehen, um einen größtmöglichen Abstand herzustellen).
- Abstand halten.
- Mit den Händen nicht den Mund, die Nase und die Augen berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Keine Berührungen, Hände schütteln und Umarmungen.

2.1.1. Medizinische Masken

Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.
Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass ein Schutz der Beschäftigten durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht ausreichend und das Tragen medizinischer Masken durch die Beschäftigten erforderlich ist, sind diese vom Arbeitgeber bereitzustellen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken oder mindestens gleichwertige Masken zu tragen. Näheres regelt § 2 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.
Zu beachten sind die Regelungen zur Nutzung einer medizinischen Maske (siehe Pkt. 10.2.),
Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona-maske/14847194/medizinische-masken/ veröffentlicht.

2.2. Personenbezogene Maßnahmen für Beschäftigte

Für anwesende Personen gilt die Drei-G-Pflicht am Arbeitsplatz. Beschäftigte dürfen die Dienstgebäude nur betreten, wenn diese, geimpft, genesen oder mittels Test (Schnelltest, PCR-Test oder PoC-NAT-Test) negativ getestet sind (3 G). § 28b des Infektionsschutzgesetzes ist in der jeweils gültigen Fassung dabei zu berücksichtigen.

2.2.1. Home-Office

Um die persönlichen Kontakte möglichst zu reduzieren, wird weiterhin von der Option Gebrauch gemacht werden, im Home-Office zu arbeiten. Hierzu treffen die Hochschulen Vereinbarungen mit ihren Beschäftigten.

Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

Die Gewährung von Homeoffice erfolgt aufgrund der angeordneten Umstellung von digitaler Lehre auf ein Präsenzsemester ausschließlich unter der Prämisse, dass der Präsenzunterricht ohne Einschränkungen stattfindet und alle Funktionalitäten vollumfänglich sichergestellt werden (d.h. alle aus der Amtsfunktion resultierenden Aufgaben und Verpflichtungen müssen uneingeschränkt erfüllt werden). Abhängig von der Infektionslage kann die Dienststelle abweichende Regelungen treffen.

2.2.2. Beschäftigte mit Vorerkrankungen und Behinderungen

Bei Beschäftigten, die an einer Vorerkrankung (z.B. Erkrankungen der Lunge, des Herz-Kreislaufsystems, der Leber, der Nieren, Diabetes Mellitus, onkologische Erkrankungen) leiden, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit COVID-19 erwarten lässt oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich macht, erbittet die Dienststelle einen Hinweis, sollte noch kein Impfangebot vorhanden sein. Sofern die Arbeiten nicht im Home-Office verrichtet werden können, sind nötigenfalls leistbare Aufgaben zu vereinbaren. Dasselbe gilt für schwerbehinderte Beschäftigte, deren Art der Beeinträchtigung einen Risikofaktor für einen schweren Krankheitsverlauf darstellen.

Der Dienststelle ist bei Wunsch auf Inanspruchnahme ein entsprechend qualifiziertes Attest eines Facharztes vorzulegen.

2.2.3. Schwangere Beschäftigte

Der Ausschuss für Mutterschutz stuft den regelmäßigen Kontakt von Schwangeren zu einer größeren Anzahl an Personen vor dem Hintergrund der Corona Pandemie als unverantwortbare Gefährdung ein, wenn nicht konsequent alle erforderliche Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden können. Demnach müssen organisatorisch/technische Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass die geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen stets sicher eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, so ist zu prüfen, ob schwangere Beschäftigte einen Einzelarbeitsplatz erhalten oder im Home-Office arbeiten können. Sofern dies nicht realisierbar ist, hat der Arbeitgeber ein Beschäftigungsverbot auszusprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG; § 1 Abs. 1 Nr. 5 HmbMuSchVO).

2.2.4. Verbindliches Testangebot in Betrieben

Zur Minderung des betrieblichen SARS-CoV-2-Infektionsrisikos hat der Arbeitgeber Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten (§ 4 Abs. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung).
Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen.

2.3. Personenbezogene Maßnahmen für Studierende

2.3.1. Studierende mit Vorerkrankungen oder Behinderungen

Für Studierende mit attestierten Vorerkrankungen oder Behinderungen, die einen schweren Krankheitsverlauf bei einer COVID-19-Infektion erwarten lassen (siehe Pkt. 2.2.2) oder die das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich machen, sind individuelle Maßnahmen zu

ergreifen. Falls die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung (z.B. Prüfung, Laborübungen) nicht durch individuelle Schutzmaßnahmen ermöglicht werden kann, können betroffene Studierende einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
Diesen Nachteilsausgleich können auch Studierende geltend machen, die aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

2.3.2. Schwangere Studentinnen

Die Regelungen des Mutterschutzes gelten auch für Studierende (siehe Pkt. 2.2.3). Demnach ist es auch für schwangere Studentinnen unablässig, dass alle Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden, die ggf. durch individuelle Maßnahmen zu ergänzen sind. Schwangeren Studentinnen, die an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen haben und bei denen keine ausreichenden Schutzmaßnahmen möglich sind, ist ein Nachteilsausgleich anzubieten.

3. Reglementierter Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule

Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m hinzuweisen und hinzuwirken. Fußbodenmarkierungen sind an geeigneten Stellen anzubringen. Auf die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Durchsetzung wird mit Aushängen an den Eingängen der Gebäude hingewiesen. Ebenso ist auf die Pflicht zum Nachweis der 3Gs vor Teilnahme an Lehrveranstaltungen und sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen hinzuweisen und die Einhaltung zu kontrollieren.
Hochschulen oder Einrichtungen einer Hochschule können auch nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO betrieben werden (siehe dazu Pkt. 8.5). Sofern von dem optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell Gebrauch gemacht wird, ist eine flächendeckende wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten.

Veranstaltungen, die nicht dem Lehrbetrieb zuzuordnen sind, die inhaltlich, zeitlich und räumlich eindeutig hiervon getrennt stattfinden, sind von § 22 Absatz 1 Satz 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO und § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht erfasst. Für solche Veranstaltungen gilt § 9 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO mit allen dort normierten Vorgaben.

An der HCU ist der Zugang sowie die angeordnete, verpflichtende Kontrolle der 3G-Nachweise wie folgt geregelt:

<u>Hauptgebäude (Henning-Voscherau-Platz 1)</u>

- Eingang West: Zugang ausschließlich mit einem entsprechenden gültigen Nachweis. Im Eingang West können sowohl digitale Nachweise als auch Nachweise in Papierform vorgelegt und geprüft werden.
- Eingang Ost „Schnell-Eingang“ (U-Bahn-Seite): Zugang ausschließlich mit einem gültigen digitalen Nachweis via Corona-Warn-App oder CovPass-App. Andere Nachweise (u.a. Nachweise in Papierform) können nur im Haupteingang West geprüft werden.
- Tiefgarage: Der Zugang über die Tiefgarage ist nicht zulässig. Für die Personen mit einem Stellplatzvertrag gelten besondere Regelungen.

- Alle Nebeneingänge sind verschlossen und dürfen nicht genutzt werden.
- Die Öffnung/ Schließung der Räumlichkeiten ist ausschließlich durch die entsprechend berechtigten Beschäftigten und nur mit der persönlichen HCU-Card möglich. Eine Weitergabe der Karte ist nicht gestattet. Die Büros der Beschäftigten sowie Gebäudeabschnitte, die ausschließlich von Beschäftigten genutzt werden (z.B. 4. - 5. OG), sind entsprechend gekennzeichnet und grundsätzlich nur für die Berufsausübung durch die Beschäftigten freigegeben. Hilfskräfte, Tutoren, Lehrbeauftragte und Gäste haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Büros der Beschäftigten. Persönliche Termine und Treffen sind in hierfür gesondert vorgesehenen Räumlichkeiten zu realisieren.

Märchenwelten (Grandeswerder Str. 5):

- Zugang ausschließlich mit einem gültigen 3G-Nachweis

Campus Tower und Elbarkaden:

- Der Zugang zu den Mietflächen und zu den Büroräumlichkeiten der HCU im Campus Tower und in den Elbarkaden ist grundsätzlich nur den Beschäftigten der HCU und nur mit einem 3G-Nachweis gestattet.

Die Einrichtungen sind berechtigt, Kontaktdaten zu erheben.
Die Hochschulen sind ebenfalls berechtigt, im Wintersemester 2021/2022 die Daten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Lehrveranstaltungen zum Status als genesene oder geimpfte Person nach § 10h HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (Zwei-G-Status) zu verarbeiten.

Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können. Die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind spätestens nach vier Wochen zu vernichten oder zu löschen, im Falle der Daten zum Zwei-G-Status sobald die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber zwei Wochen nach Ende des Wintersemesters 2021/2022. Weiteres zur Kontaktdatenerhebung ist den §§ 7 und 22 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu entnehmen. Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten.

Die Nachweise der Beschäftigten der HCU werden gem. §28b des Infektionsschutzgesetzes kontrolliert und dokumentiert.
Bei der Prüfung der 3G-Nachweise der Studierenden und Gäste der Universität erfolgt keine Dokumentation. Es werden keine Daten abgespeichert.

1. Die Prüfung der 2-G-Nachweise, die in den App-s CovPass oder CoronaWarnApp hinterlegt sind, werden digital mit der CovPassCheck-App vom RKI geprüft. Mit der CovPassCheck-App ist es für prüfende Personen möglich, die Zertifikate schnell zu verifizieren.

   Bei der Überprüfung von Corona-Impfnachweisen werden keine Daten des Impfzertifikats gespeichert. Die prüfenden Personen sehen nur die für die Überprüfung notwendigen Informationen:

   - Gültigkeit des Impfschutzes

- Namen und Geburtsdatum (um bei Bedarf den Abgleich mit dem Ausweisdokument zu ermöglichen.

2. Die Prüfung aller Testnachweise sowie der ausgedruckten Impf- oder Genesenennachweise erfolgt durch eine Sichtkontrolle. Es werden dabei keine Daten abgespeichert oder statistisch erfasst.

   Ein Lichtbildausweis ist stets mitzuführen, um auf Verlangen der Einlasskontrolle den Abgleich der 3-G-Nachweise mit dem Lichtbildausweis zu ermöglichen. Der Abgleich mit dem Ausweisdokument erfolgt stichprobenartig.

4. Hygienemaßnahmen bei der Nutzung von öffentlichen Bereichen (Fahrstühle, Foyers, WC-Bereiche, Verkehrswege, Teeküchen) in den Gebäuden der Hochschule

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, sind in den öffentlichen Bereichen der Hochschulen folgende Regelungen einzuhalten:

- In den Eingangsbereichen der Gebäude werden Hand-Desinfektionsmittel bereitgestellt, mit denen die Hände nach Betreten der Gebäude hygienisch desinfiziert werden können.
- Es ist eine medizinische Maske zu tragen. Auf die Tragepflicht wird mit entsprechenden Aushängen hingewiesen.
- Die Hinweisschilder und Fußbodenmarkierungen zur Abstandshaltung, soweit vorhanden, sind zu beachten.
- Personenfahrstühle dürfen von maximal zwei Personen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass beide eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus werden alle Anwesenden gebeten, die Fahrstühle so wenig wie möglich zu nutzen, damit sie den Personen, die unabdingbar darauf angewiesen sind, zur Verfügung stehen.

  Aufgrund von baulichen und räumlichen Gegebenheiten gelten für die Nutzung der Fahrstühle im Hauptgebäude der HCU besondere Regelungen und Einschränkungen. Entsprechende Hinweisschilder sind angebracht. Die auf den Hinweisschildern aufgeführten Vorgaben müssen beachtet werden.
- Teeküchen, Kopierräume und vergleichbare Räume, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sind nur von einer Person gleichzeitig zu nutzen.

5. Raumhygiene

5.1. Reinigung

Wird ein Raum an einem Tag mehrfach von unterschiedlichen Personengruppen genutzt, so sind die Oberflächen (z.B. Handkontaktflächen wie Lichtschalter, Tür-/Fenstergriffe, Tische, Stühle und sonstige Sitzflächen, Türklinken) zwischen den Veranstaltungen zu reinigen. Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von Kontaktflächen, die oft genutzt werden, ist nach Beratung des Arbeitsmedizinischen Dienstes (AMD) sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht erforderlich. Darüber hinaus werden alle WC-Anlagen möglichst zweimal täglich gereinigt und permanent mit ausreichend Flüssigseife und Papierhandtüchern ausgestattet.

Die Veranstaltungsräume der HCU werden sowohl morgens als auch zwischen den einzelnen Veranstaltungen entsprechend gereinigt.

5.2. Lüftung

Um das Infektionsrisiko zu minimieren, ist es wichtig, für einen regelmäßigen Luftaustausch zu sorgen. Die Dauer, Art und Häufigkeit der Lüftung ist abhängig von den Lüftungsmöglichkeiten, der Dauer der Veranstaltung und der Nutzung des Raumes. Wenn ein Raum an einem Tag für mehrere Veranstaltungen genutzt werden soll, sind folgende Szenarien zu unterscheiden:

- Ein Raum mit maschineller Lüftungsanlage (Zu- und Abluft oder Klimaanlage) kann unmittelbar nach der Reinigung für die nächste Nutzung freigegeben werden.
- In Räumen mit gegenüberliegenden Fenstern ist in regelmäßigen Abständen und spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen eine 10-minütige Stoß- und Querlüftung durchzuführen.
- Räume, die nur einseitig mit Fenstern ausgestattet sind und bei denen keine Querlüftung möglich ist, sind ebenfalls regelmäßig stoß zu lüften. Spätestens nach Ende einer Veranstaltung und dem Zwischenreinigen ist eine 20-minütige Stoßlüftung vorzunehmen.
- Räume, deren Fenster aufgrund baulicher oder anderer Maßnahmen nicht geöffnet werden können, dürfen nicht genutzt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel in der jeweils gültigen Fassung ist dabei zu berücksichtigen. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO2-Messung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO2-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert soweit möglich zu unterschreiten.

Alle freigegebenen Lehrräume der HCU sind mit Luftfiltern ausgestattet. CO2-Messgeräte wurden in die Gebäudesteuerung eingearbeitet. Durch eine Kopplung aus Faktoren wie Zeit und CO2-Wert wird eine Zwangsbelüftung der Räumlichkeiten vorgenommen.

6. Hygienemaßnahmen bei Büroarbeitsplätzen

Der Arbeitgeber hat alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Weitergehende gesetzliche Anforderungen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes sind zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Mindestabstandes in allen Cubes (Einzelbüros + Vorzone) und Einzelbüros ohne zusätzliche Maßnahmen möglich. Bei größeren Räumen kann eine Mehrfachbelegung durch organisatorische und technische Maßnahmen erfolgen, auf den Mindestabstand von 1,50 m ist durch die Nutzenden zu achten.

7. Hygienemaßnahmen Bibliotheken

Die Staats- und Universitätsbibliothek und die Fachbibliotheken halten ein umfangreiches Online-Angebot mit digitalen Medien vor, das ständig erweitert wird und allen Hochschulmitgliedern zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht für Lehrende und für Studierende, die sich in Prüfungsvorbereitungen befinden, die Möglichkeit, Printmedien zu bestellen. Diese können an einem zuvor vereinbarten Termin persönlich abgeholt werden. Bei der Abholung ist eine medizinische Maske zu tragen.

Für den Betrieb von Bibliotheken gelten die folgenden Vorgaben:

a. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind einzuhalten, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gelten nicht (Abstandsgebot und Zugangsbegrenzung); auf die Einhaltung des Abstandsgebots soll hingewirkt werden, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen,
b. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erstellen,
c. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu erheben,
d. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO,

Bibliotheken an Hochschulen können nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO betrieben werden.
Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist nur zulässig, wenn für Nutzerinnen und Nutzer, die die Vorgaben nach § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nicht erfüllen, geeignete Ersatzangebote, insbesondere durch einen Leihbetrieb, erbracht werden. Es sind die Regelungen des § 22 Abs. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten. Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, findet die Vorgabe nach Ziffer c. keine Anwendung.

Die Bibliothek der HCU ist sowohl für den Leihbetrieb als auch für die Nutzung der Arbeitsplätze geöffnet. Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen wird an den entsprechenden Stellen durch Aushänge und Fußbodenmarkierungen hingewiesen. Die studentischen Arbeitsplätze können nur nach einem Zwei-G-Plus-Modell aufgesucht werden. Das Tragen einer FFP2-Maske ist für die Studierenden im Bereich der studentischen Arbeitsplätze verpflichtend.

8. Hygiene- und Schutzmaßnahmen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen

Oberstes Gebot für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen ist die Einhaltung der 3 G's (geimpft, getestet oder genesen) und die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen.
Alternativ kann das optionale Zwei-G-Plus-Zugangsmodell angewendet werden (Pkt. 8.5.).

8.1. Testpflicht für Präsenzveranstaltungen

Personen, die Präsenzveranstaltungen an der Hochschule wahrnehmen, werden nur zugelassen, wenn sie

- einen Antigen-Schnelltest gemäß § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bei einem zugelassenen Testzentrum durchführen und ein negatives Ergebnis bestätigt bekommen

haben, die zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen, oder

- ein negatives PCR- oder PoC-NAT-Testergebnis vorlegen, das § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gleich. Verweigern Teilnehmende einen der oben genannten Nachweise, sollen sie von der Hochschulleitung vom Gelände der Hochschule verwiesen und von Veranstaltungen der Hochschule ausgeschlossen werden.

8.2. Ausnahmen von der Testpflicht

Vollständig Geimpfte und Genesene sind nach Beschlusslage auf Bundesebene getesteten Personen gleichgestellt. Die Pflicht, sich für Präsenzveranstaltungen nach dem Drei G-Modell testen zu lassen, gilt für diese Gruppe nicht.

Als vollständig geimpft gelten alle Personen erst ab dem 15. Tag nach der letzten Corona-Schutzimpfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff. Geimpfte müssen einen entsprechenden Nachweis vorlegen können. Bei Geimpften ist das der Impfausweis oder eine Impfbescheinigung in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache als Papierdokument oder in digitaler Form (§ 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO i.V.m. § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung).

Als Genesene gelten alle Personen, die eine Corona-Infektion überstanden haben, die mindestens 28 Tage sowie höchstens 90 Tage, oder die nach der zurückliegenden Infektion mindestens eine Corona-Schutzimpfung mit einem zugelassenen Impfstoff erhalten haben. Bei Genesenen ist ein Genesenen-Nachweis erforderlich. Hierbei handelt es sich um eine Bescheinigung in schriftlicher oder digitaler Form, in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache darüber, dass eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus auf Grundlage eines PCR- oder PoC-NAT-Tests entsprechend § 10d HmbSARS-CoV-EindämmungsVO festgestellt worden ist und mindestens 28 Tage, sowie maximal 90 Tage zurückliegt. Genesene, deren Infektion mit dem Coronavirus länger als 90 Tage zurück liegt, haben zusätzlich einen Nachweis über die Corona-Schutzimpfung (s.o.) mit mindestens einer verbreichten Impfstoffdosis vorzulegen.

8.3. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei Präsenzveranstaltungen

Nach der Eindämmungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zulässige Präsenzveranstaltungen finden unter Einhaltung folgender Schutz- und Hygienemaßnahmen statt:

- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder sonstigen Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweise, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises gestattet. Die Einhaltung ist vor Beginn der Veranstaltungen zu kontrollieren (siehe oben).
- Die Hochschulen können die Kontrolle der 3 G‘s je nach spezifischer Ausgangslage im gesetzten Rahmen eigenständig regeln. Dies ist auch aufgrund der heterogenen Situation an den Hochschulen (unterschiedliche räumliche Rahmenbedingungen, verschiedene

Gruppengrößen etc.) notwendig. Unter den nachfolgend genannten Optionen soll diejenige(n) gewählt werden, die für die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort am besten geeignet ist bzw. sind.

An der HCU erfolgt die verpflichtende Kontrolle am Eingang der Gebäude.

- Während der Präsenzveranstaltungen ist eine medizinische Maske nach § 8 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu tragen, Vortragende dürfen die Maske ablegen.
- Prüfungen und Klausuren sind möglichst in großen Räumen durchzuführen.
- Finden mehrere Veranstaltungen/Prüfungen parallel in einem Bereich (z.B. in einem Flurabschnitt) statt, soll die Planung vorsehen, dass diese zeitversetzt beginnen und enden. Die Lehrveranstaltungen der HCU beginnen grundsätzlich zeitversetzt. Die Lehrveranstaltungszeiten sind in ahoi hinterlegt.
- Beim Betreten und Verlassen von Lehrräumen soll möglichst das Abstandsgebot eingehalten werden und ist eine medizinische Maske zu tragen.
- Während einer Prüfung/Klausur/Veranstaltung muss für ausreichend Frischluftzufuhr gesorgt werden. Sofern keine technische Lüftung vorhanden ist, soll mehrmals pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen.
- Für die Präsenzprüfungen der HCU gilt eine durchgängige Maskenpflicht. Für die Teilnahme an Präsenzprüfungen ist eine FFP2-Maske verpflichtend.
- Die prüfende Einrichtung kann ferner vorschreiben, dass für Präsenz-Prüfungen zusätzlich zu einem Coronavirus-Impfnachweis oder einem Genesenennachweis auch ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorzulegen ist; § 10h Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO findet dabei keine Anwendung.

  Für die Teilnahme an den Präsenzprüfungen in den Räumlichkeiten der HCU ist ein Drei-G-Nachweis erforderlich.
- Zwischen zwei aufeinander folgenden Veranstaltungen ist ausreichend Zeit zum Reinigen und Lüften einzuplanen (siehe Pkt. 5).
- Studierende sind angehalten, die Gebäude der Hochschule nach dem Ende der Veranstaltung/Prüfung möglichst unverzüglich zu verlassen. Der Zugang zu den Räumlichkeiten der Universität ist nach wie vor nur mit einem triftigen Grund und im Rahmen einer Lehrveranstaltung, einer Präsenzprüfung Nutzung der Bibliothek oder Nutzung der zugewiesenen Arbeitsplätze möglich. Spontane Zusammenkünfte sowie das gemeinsame Verweilen in den Flurendzonen, in den Foyers und sonstigen Bereichen ist grundsätzlich nicht gestattet.

8.4. Schutz- und Hygienemaßnahmen bei praktischen Tätigkeiten, z.B. in Labor- und Werkstattbereichen

Des Weiteren gelten folgende Schutz- und Hygienemaßnahmen für praktische Tätigkeiten:

- Falls vor Praktikumsbeginn eine Wegeführung (z.B. im Einbahnstraßenprinzip) festgelegt wurde, ist diese den Studierenden im Vorfeld mitzuteilen.

- Sofern mehrere Praktika stattfinden, die denselben Zugangsbereich haben, sollen diese nach Möglichkeit zeitversetzt beginnen und enden. Ggf. ist ein Treffpunkt in einem gesonderten Bereich zu vereinbaren, der den Studierenden vor Praktikumsbeginn mitgeteilt wird.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel, die von mehreren Personen benutzt werden, sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Hierfür reicht ein Abwischen mit herkömmlichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nach Beratung des AMD jedoch nicht erforderlich (siehe Pkt. 5.1).
- In die Unterweisung der Studierenden sind die Regeln des Schutzkonzepts und die Regeln zum richtigen Benutzen einer medizinischen Maske gem. den Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZGA) zu integrieren.
- Ob weitere Infektionsschutzmaßnahmen erforderlich sind, ist ggf. im Rahmen einer ergänzenden Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.
- Für notwendige praktische Übungen im Rahmen des Studiums an Personen, für die der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann (soweit nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der jeweils geltenden Fassung zulässig), stellen die Hochschulen in Abstimmung mit der in der Hochschule zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/dem zuständigen Betriebsärztin/-arzt ggf. zusätzliche Schutzkonzepte bereit.

8.5. Optionales Zwei-G-Plus-Zugangsmodell

Ein Betrieb nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist nur zulässig, wenn für Studierende geeignete Ersatzangebote erbracht werden. Kann für das jeweilige Lehrveranstaltungsformat kein geeignetes Ersatzangebot erbracht werden, ist die Anwendung des Zwei-G-Plus-Zugangsmodells für die jeweilige Lehrveranstaltung ausgeschlossen. Es sind die Regelungen des § 22 Abs. 1a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zu beachten.

Für Hochschulen, Fakultäten oder Einrichtungen von Hochschulen die vom optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell Gebrauch machen gelten die folgenden Vorgaben:

- es ist der zuständigen Behörde **im Vorwege** anzuzeigen, dass entsprechende Angebote im optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell angeboten werden sollen, die Anzeige ist elektronisch zu übermitteln; die Aufnahme des Zwei-G-Plus-Betriebs ohne vorherige Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 50 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO dar, Hochschulen die bereits im Zusammenhang mit dem optionalen Zwei-G-Zugangsmodell eine Anzeige aufgegeben haben, müssen die Anwendung des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nicht anzeigen,
- auch in Zwei-G-Plus-Bereichen, sofern es sich um geschlossene Räume handelt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen,
- auf die Trennung von Zwei-G-Plus- und 3-G-Bereichen soll hingewirkt werden. Dies bedeutet, kann eine Trennung in bestimmten Bereichen nicht gewährleistet werden, sind für alle Personen die 3-G-Vorgaben einzuhalten.
- § 10k HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ist zu berücksichtigen; es gelten daher unter anderem folgende Vorgaben:

- Eine wirksame Zugangskontrolle (§§ 10k S. 1 Nr. 1, 10j Abs. 1 S. 1 Nr. 1) zum Zwei-G-Plus-Bereich ist zu gewährleisten. Stichproben-Kontrollen etwa sind ausdrücklich nicht ausreichend.
- Lehrende, die keinen Zwei-G-Plus-Status nachweisen, sind verpflichtet einen negativen Coronavirus-Testnachweis zu erbringen und in Zwei-G-Plus-Bereichen auch als Vortragende stets eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske darf abgelegt werden, wenn dies zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist (§§ 10k S. 1 Nr. 1, 10j Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung nach § 2 Abs. 6a HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO oder einen Genesenennachweis nach § 2 Abs. 6 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Abs. 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO erfolgt sein.

Die Hochschulen sind grundsätzlich berechtigt, aus eigenem (Haus-)Recht schärfere Maßnahmen aus Gründen des Infektionsschutzes zu ergreifen. Die Maßnahmen sind eigenständig unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens abzuwägen.

Verstöße gegen die Vorgaben aus § 10k und § 10j HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind unter Umständen bußgeldbewährt, siehe § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47-50 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO. Für die Einhaltung der sie jeweils betreffenden Vorgaben haben Hochschulen, Lehrpersonen und Studierende gleichermaßen Sorge zu tragen.

An der HCU werden die studentischen Arbeitsplätze nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells betrieben.

9. Fortschreibung des Rahmen-Schutzkonzepts

Das mit der Sozialbehörde abgestimmte Rahmen-Schutzkonzept wird der Lage entsprechend angepasst.

10. Anlagen

10.1. Hygienetipps der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Infektionen vorbeugen:

Die 10 wichtigsten Hygienetipps

Im Alltag begegnen wir vielen Erregern wie Viren und Bakterien. Einfache Hygienemaßnahmen tragen dazu bei, sich und andere vor ansteckenden Infektionskrankheiten zu schützen.

1. Regelmäßig Hände waschen

- wenn Sie nach Hause kommen,
- vor und während der Zubereitung von Speisen,
- vor den Mahlzeiten,
- nach dem Besuch der Toilette,
- nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen,
- vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten,
- nach dem Kontakt mit Tieren.

2. Hände gründlich waschen

- Hände unter fließendes Wasser halten,
- von allen Seiten mit Seife einreiben,
- dabei 20 bis 30 Sekunden Zeit lassen,
- unter fließendem Wasser abwaschen,
- mit einem sauberen Tuch trocknen.

3. Hände aus dem Gesicht fernhalten

- Fassen Sie mit ungewaschenen Händen nicht an Mund, Augen oder Nase.

4. Richtig husten und niesen

- Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand von anderen und drehen sich weg.
- Benutzen Sie ein Taschentuch oder halten die Armbeuge vor Mund und Nase.

5. Im Krankheitsfall Abstand halten

- Kurieren Sie sich zu Hause aus.
- Verzichten Sie auf enge Körperkontakte, solange Sie ansteckend sind.
- Halten Sie sich in einem separaten Raum auf und benutzen Sie wenn möglich eine getrennte Toilette.
- Benutzen Sie Essgeschirr oder Handtücher nicht mit anderen gemeinsam.

6. Wunden schützen

- Decken Sie Wunden mit einem Pflaster oder Verband ab.

7. Auf ein sauberes Zuhause achten

- Reinigen Sie insbesondere Küche und Bad regelmäßig mit üblichen Haushaltsreinigern.
- Lassen Sie Putzlappen nach Gebrauch gut trocknen und wechseln sie häufig aus.

8. Lebensmittel hygienisch behandeln

- Bewahren Sie empfindliche Nahrungsmittel stets gut gekühlt auf.
- Vermeiden Sie den Kontakt von rohen Tierprodukten mit roh verzehrten Lebensmitteln.
- Erhitzen Sie Fleisch auf mindestens 70 °C.
- Waschen Sie Gemüse und Obst gründlich.

9. Geschirr und Wäsche heiß waschen

- Reinigen Sie Ess- und Küchenutensilien mit warmem Wasser und Spülmittel oder in der Spülmaschine.
- Waschen Sie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche und Unterwäsche bei mindestens 60 °C.

10. Regelmäßig lüften

- Lüften Sie geschlossene Räume mehrmals täglich für einige Minuten.

BY-NC-ND

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Stand: 2016

10.2. Anweisung für die Nutzung eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes